

ANLAGE 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Ebrach Gewässer III. Ordnung bzw. Gewässer II. Ordnung ab Brücke Bundesstraße 304 in Edling, in den Gemeinden Albaching, Pfaffing, Edling und Stadt Wasserburg am Inn, Landkreis Rosenheim

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Anlass, Zuständigkeit

Nach § 76 Abs. 2 **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) sind die Länder verpflichtet innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ₁₀₀ bis zum 22. Dezember 2013 und die zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung beanspruchten Gebiete ohne Frist festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Zudem können nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sonstige Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG sind hierfür die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ein HQ₁₀₀ zu wählen. Die Ausnahmen der Sätze 2 und 3 (Wildbachgefährdungsbereich bzw. Wirkungsbereich einer Stauanlage) greifen hier nicht.

Das HQ₁₀₀ ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

An der Ebrach gibt es im Landkreis Rosenheim Hochwasserrisikogebiete in den Ortschaften Ebrach (hier Gew. III. O.) und Edling (hier Gew. II. O.).

Die betrachteten Abschnitte der Ebrach liegen innerhalb des Hochwasserrisikogebiets nach § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG und sind daher verpflichtend als Überschwemmungsgebiet festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern.

Da das betrachtete Überschwemmungsgebiet ausschließlich im Bereich des Landkreises Rosenheim liegt, ist für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und für das durchzuführende Festsetzungs-



bzw. Sicherungsverfahren die Kreisverwaltungsbehörde Rosenheim sachlich und örtlich zuständig.

2. Ziel

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr. Damit sollen insbesondere:

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebiets dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. Dies deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen

3.1 Gewässer

- Ebrach

3.2 Hydrologische Daten

Da für das Einzugsgebiet der Ebrach keine Pegeldata vorhanden sind, wurde der Bemessungsabfluss HQ_{100} mit Hilfe des im Jahr 2006 im Auftrag des Landesamts für Umwelt für das Gebiet des Inns aufgestellten N-A-Modells bestimmt.

Folgende Abflüsse bei HQ_{100} in der Ebrach wurden ermittelt:

Teilgebiet	HQ_{100}	
Ebrach	30,5 m ³ /s	Gew. III. O.
Edling	34,5 m ³ /s	Gew. II. O.

Die Abflüsse enthalten keinen Klimazuschlag.



3.3 Natur und Landschaft, Gewässercharakter

Die Ebrach entspringt am westlichen Ortsrand von Ebersberg (Vorderegglbürg). Sie durchfließt die Gemeindegebiete von Ebersberg, Steinhöring (beide Landkreis Ebersberg), sowie Alpbaching, Pfaffing, Edling und Wasserburg am Inn (Landkreis Rosenheim).

Die Ebrach mündet nach einer Gesamtlänge von ca. 32 km in die Attel.

3.4 Sonstige Daten

Grundlage für eine hydraulische Abflussberechnung ist eine dreidimensionale Erfassung des Untersuchungsgebiets. Auf der Basis von photogrammetrischen Auswertungen von Befliegungsdaten aus dem Jahr 2007 und mittels ergänzender terrestrischer Vermessungen im Jahr 2009 wurde ein digitales Geländemodell erstellt.

Die Geometrie und Leistungsfähigkeit der Triebwerksanlagen wurde berücksichtigt.

4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen

Die Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen basiert auf einer zweidimensionalen Wasserspiegelberechnung in zwei Berechnungsmodellen:

Modellgebiet 1 Ebrach (Plan-Nr. K1)

Modellgebiet 2 Edling (Plan-Nr. K2 und K3)

Die Modellerstellung erfolgte mit dem Programm SMS. Für die zweidimensionale Strömungsberechnung wurde das Programm Hydro_AS-2D verwendet.

Die Gewässerrauigkeit wurde durch Modellkalibrierung bestimmt. Die Vorlandrauigkeiten entsprechen standardmäßig den Empfehlungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt.

Die aus den hydraulischen Berechnungen gewonnenen Wasserspiegelhöhen für HQ_{100} wurden mit dem Geländemodell verschnitten und so die Überschwemmungsgrenzen ermittelt, die in den Detailkarten $M = 1:2.500$ flächig blau abgesetzt mit Begrenzungslinie dargestellt sind. Grundlage der Pläne sind digitale Flurkarten (Stand Dez. 2017). Alle vom Hochwasser ganz oder teilweise berührten Gebäude werden rosafarben hervorgehoben.

Die ermittelten Überschwemmungsgebietsgrenzen wurden durch Ortsbegehung in den bebauten Bereichen zusätzlich auf Plausibilität geprüft.

Die o. g. Begrenzungslinie wird auch im Maßstab $M = 1:25.000$ in einer Übersichtskarte dargestellt (zur Veröffentlichung im Kreisamtsblatt).

Kleinstflächige Bereiche (etwa $< 20 \text{ m}^2$) wie z. B. Gartenterrassen, welche inselartig oberhalb des Wasserspiegels bei HQ_{100} liegen, sind aus Gründen der Lesbarkeit nicht von der Schraffur im Lageplan ausgenommen. Gleiches gilt auch für Rückstauereffekte an (Straßen-) Gräben, Seitengräben oder dgl., soweit es zu keinen flächigen Ausuferungen kommt.

In den Detailkarten $M = 1:2.500$ werden in größeren Abständen die maximal auftretenden Wasserstände des HQ_{100} als Höhenkoten dargestellt.



5. Rechtsfolgen

Nach der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets gelten die Regelungen des § 78 f WHG in Verbindung mit der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets.

6. Regelungsvorschläge für weitergehende Anforderungen in der Verordnung

Aus fachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sollte in die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets keine weiteren, über die gesetzlichen Regelungen in WHG und BayWG hinausgehenden Bestimmungen aufgenommen werden.

7. Sonstiges

- Auf den „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm wird hingewiesen. Der IÜG gibt einen Überblick über den Stand der Ermittlung, vorläufigen Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten in Bayern.
- Für die Festlegung von Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt zu beteiligen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Nebengewässer nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Die Überschwemmungsgrenzen dieser Bäche wären für ein HQ₁₀₀ separat zu ermitteln. Sie können lokal größer als die hier für die Ebrach berechneten, rückstaubedingten Überschwemmungsflächen sein.

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, den 11.07.2018

Gez
Paul Geisenhofer
Ltd. BD

